

# Mittagessen in Kindertageseinrichtungen wird von Stadt und Landkreis bezuschusst

## „Kein Kind ohne warmes Essen“

**GW Nordhorn (am).** Es war zum einen eine Fahnenaktion des Kinderschutzbundes zum Thema Kinderarmut, zum anderen eigene Erfahrungen im Rahmen eines Besuchs in Kindergärten, die Landrat Kethorn zu dem Versprechen brachten: „Kein Kind ohne warmes Essen“. Kinderarmut vor Ort wurde zum Thema und es galt zu handeln.

In den Ganztagschulen und Schulen, die nach dem SGB VIII Betreuungsangebote am Nachmittag sowie eine Mittagsverpflegung anbieten, gibt es seit Februar diesen Jahres eine Bezuschussung der Kosten für das Mittagessen. Diese Bezuschussung richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die selber beziehungsweise deren Eltern Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II oder XII beziehungsweise nach dem Asylbewerbergesetz beziehen. Der Eigenanteil der Eltern beträgt 1 Euro pro Person.

Dieses Angebot gilt jetzt auch für die Kindertageseinrichtungen, wie Landrat Friedrich Kethorn, Steffan Glüpker, Fachbereichsleiter Familie, Jugend und Sport beim Landkreis sowie Günther Klein vom Jugendamt der Stadt Nordhorn im Rahmen einer Pressekonferenz mitteilten. Einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden, in denen zur Zeit die Ganztagsangebote oder Mittags-

tisch in Kindertageseinrichtungen vorgehalten werden, sind folgende Regelungen vorgesehen:

Der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden übernehmen jeweils 1 Euro pro Mittagessen. Ein Eigenanteil in Höhe von 1 Euro ist von den Eltern oder dem alleinerziehenden Elternteil zu zahlen.

Antragsberechtigt sind Hilfeempfänger nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie nach dem SGB VIII, soweit Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise übernommen werden.

Die Überprüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt beim Landkreis. Ein einfacher Antragsvordruck wird den Kindertageseinrichtungen zur Weiterleitung an die Hilfebedürftigen zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der bestehenden Zuständigkeitsregelungen übernimmt die Stadt Nordhorn bei Antragstellern aus Nordhorn die Überprüfung der Antragsvoraussetzungen bei SGB VIII-Anträgen.

Die Abrechnung mit den Kindertageseinrichtungen wird durch den Landkreis vorgenommen.

Bei Kindern im letzten Kindergartenjahr müssen trotz der

grundsätzlichen Beitragsfreiheit Kostenübernahmeanträge nach SGB VIII je nach Wohnort bei der Stadt Nordhorn oder beim Landkreis eingereicht werden.

Die Bewilligung des 2 Euro-Zuschusses pro Mittagessen erfolgt für das gesamte Kindergartenjahr. Nachträgliche Einkommensverbesserungen bleiben bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres unberücksichtigt. Soweit die Hilfsbedürftigkeit erst im Laufe eines Kindergartenjahres eintritt, erfolgt die Übernahme des Essenzuschusses ab diesem Zeitpunkt.

Die Zahl der betroffenen Kinder im Kreisgebiet beträgt circa 96 Personen, in der Stadt Nordhorn circa 75 Personen.

In diesem Jahr stehen als freiwillige Leistungen im Haushalt des Landkreises 18000 Euro, im Haushalt der Stadt Nordhorn 7200 Euro bereit. Der Jahresbeitrag für die kommenden Haushaltsjahre wird vom Landkreis auf rund 44000 Euro geschätzt. Von der Stadt Nordhorn sind noch keine Schätzungen vorgenommen worden. Nach Bedarf wird die Summe entsprechend der Zahl der Zuschußberechtigten angepaßt. „Alle Bedürftigen kommen in den Genuß eines warmen Mittagessens“, verspricht Landrat Friedrich Kethorn.